



## Vertrag zur Lebenspartnerschaft

**Wichtiger Hinweis:** Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Bestimmungen auf der Rückseite.

### 1. Vertragsparteien

#### Vorsorgenehmer

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Zivilstand \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### Lebenspartner/in

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Geschlecht  weiblich  männlich  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Zivilstand \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bitte ID-/Passkopie der beiden Vertragsparteien beilegen.**

### 2. Angaben zur Lebenspartnerschaft

- Wir führen nachweisbar ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft.  
Lebensgemeinschaft seit: \_\_\_\_\_ (Monat/Jahr)
- Die versicherte Person unterstützt den Lebenspartner in erheblichem Masse.
- Die als Lebenspartner bezeichnete Person kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf.

Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____



### 3. Reglementarische Bestimmungen

#### Art. 16 Vorsorgeleistung/Begünstigtenordnung

Die Vorsorgeleistung besteht:

- bei Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorsorgeguthaben;
- bei Invalidität (gemäss Art. 15, Abs. 2 des Reglements) aus dem Vorsorgeguthaben sowie – bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung – zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung;
- im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben sowie – bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung – zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung.

Für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes gelten als Begünstigte:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge (Ziffern 1 bis 5):
  1. der überlebende Ehegatte/Partner;
  2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von dem Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  3. die Eltern;
  4. die Geschwister;
  5. die übrigen Erben, gesetzliche Erben in Anlehnung an die gesetzliche Erbfolge und eingesetzte Erben in Anlehnung an Verfügungen von Todes wegen (Testament und Erbvertrag).

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b, Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe b, Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten in einer gleichen Gruppe (Ziffern 2 bis 5) nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf.

Die Begünstigtenregelung muss vom Vorsorgenehmer schriftlich mit dem Formular der Stiftung bei dieser hinterlegt werden.

Die Partnerschaft (Lebensgemeinschaft) muss in Form eines amtlich beglaubigten Vertrages der Säule 3a-Stiftung schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Säule 3a-Stiftung ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner von beiden unterzeichnet der Säule 3a-Stiftung zuzustellen ist.

Die Auflösung/Änderung der Partnerschaft ist der Säule 3a-Stiftung umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird die Auflösung/Änderung der Partnerschaft der Säule 3a-Stiftung nicht oder verspätet gemeldet, übernimmt die Stiftung keine Haftung für bereits erfolgte Leistungen.

Bei Heirat oder Auflösung der Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf Kapitalleistung gemäss Reglement Art. 16 Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 2.

Ist eine zusätzliche Risikoleistung (Tod/Invalidität) versichert, ist diese Leistung in einer separaten Begünstigtenordnung zu regeln.

Das Vorsorgeguthaben kann spätestens fünf Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze sowie ab dem Todeszeitpunkt nicht mehr verzinst werden.

Hat die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung. Die begünstigte Person wird in diesem Falle übergangen.



## Ergänzende Bestimmungen für die Auszahlung an den Lebenspartner

### 1. Grundsatz

Die Kapitaleistung ist in Art. 16 des Reglements aufgeführt. Grundsätzlich sollen Lebenspartner nicht besser gestellt werden als Ehepartner und alle zu erfüllenden Bedingungen zur Auszahlung einer Kapitaleistung an Ehegatten auch für Lebenspartner gelten.

### 2. Ergänzende Bestimmungen

In Ergänzung zu Art. 16 des Reglements gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Im Todesfall besteht Anspruch auf eine Kapitaleistung, falls die Voraussetzungen gemäss Art. 16 des Reglements und der vorliegenden Bestimmungen im Zeitpunkt der Auszahlung erfüllt sind.
2. Die Partnerschaft (Lebensgemeinschaft) muss in Form eines amtlich beglaubigten Vertrages der Säule 3a-Stiftung schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Säule 3a-Stiftung ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner von beiden unterzeichnet der Säule 3a-Stiftung zuzustellen ist.
3. Die Auflösung/Änderung der Partnerschaft ist der Säule 3a-Stiftung umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird die Auflösung/Änderung der Partnerschaft der Säule 3a-Stiftung nicht oder verspätet gemeldet, übernimmt die Stiftung keine Haftung für bereits erfolgte Leistungen.
4. Bei Heirat oder Auflösung der Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf Kapitaleistung gemäss Reglement Art. 16 Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 2.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsorgenehmer

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin

### Amtliche Beglaubigung beider Unterschriften (durch Amtsperson / Notar in der Schweiz oder Botschaft im Ausland)

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der Urkundsperson